

Leistungsbeurteilung und -bewertung im Unterrichtsfach Erziehungswissenschaft

(Stand: August 2014)

Allgemeines

Die Leistungsbewertung im Fach Erziehungswissenschaft (im Folgenden als EW abgekürzt) orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen des Faches, an § 13 APO-GOST und § 48 SchG.

Sie ist Grundlage für die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler, für ihre Beratung und die Beratung der Erziehungsberechtigten sowie für Schullaufbahnentscheidungen.

Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess, der alle von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen umfasst. Sie beziehen sich auf die im Unterricht vermittelten und erworbenen Kompetenzen. Daher setzt die Leistungsbewertung voraus, dass die SuS im Unterricht Gelegenheit hatten, die entsprechenden Anforderungen in Umfang und Anspruch kennen zu lernen, zu wiederholen und in wechselnden Zusammenhängen unter Beweis zu stellen.

Entsprechend werden die Grundsätze der Leistungsbewertung den SchülerInnen jeweils zum Schuljahresbeginn, ggf. auch zum Halbjahresbeginn, mitgeteilt und jede/r Lehrer/in dokumentiert regelmäßig die von den SchülerInnen erbrachten Leistungen. Die Leistungsrückmeldung erfolgt lernprozessbegleitend bzw. in regelmäßigen Abständen, aber zumindest zum Quartalsende. Dies soll eine Hilfe für die Selbsteinschätzung sowie eine Ermutigung für das weitere Lernen darstellen.

Überprüfungsformen schriftlicher, mündlicher und ggf. praktischer Art sind darauf ausgerichtet, die Erreichung der Kompetenzerwartungen zu überprüfen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in den Beurteilungsbereichen "Schriftliche Arbeiten/Klausuren" und "Sonstige Leistung im Unterricht/Sonstige Mitarbeit". Beide Beurteilungsbereiche haben den gleichen Stellenwert. Für beide Beurteilungsbereiche gilt, dass der Umfang der Kenntnisse, die methodische Selbständigkeit und die sachgemäße schriftliche und mündliche Darstellung bewertet werden. Bezüglich der Darstellung ist unter Berücksichtigung der Fachsprache auf eine sachliche und sprachliche Präzision zu achten.

Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten/Klausuren“

❖ Anzahl und Dauer der Klausuren

EF: eine zweistündige Klausur pro Halbjahr

Q1: vier dreistündige Klausuren im GK und vier vierstündige Klausuren im LK

Q2: drei dreistündige Klausuren im GK und drei vierstündige Klausuren im LK

Klausuren dienen der schriftlichen Überprüfung der Lernergebnisse in einem Lernabschnitt. Sie sollen darüber Aufschluss geben, inwieweit im laufenden Kursabschnitt gesetzte Lehr- und Lernziele erreicht worden sind und bereiten auf die komplexen Anforderungen (inhaltlich und formal) in der Abiturprüfung vor. Dazu gehört auch die Schaffung angemessener Transparenz im Zusammenhang mit einer kriteriengeleiteten Bewertung.

Daher orientieren sich die Klausuren ab der Einführungsphase in Aufgabenstellung und Bewertung an dem Muster der Klausuren im Zentralabitur:

Anforderungsbereich I – Strukturierte Wiedergabe

Anforderungsbereich I – Strukturierte Wiedergabe von Kenntnissen

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Kenntnis von

- pädagogischen Sachverhalten und Prozessen einschließlich ausgewählter Ergebnisse pädagogischer Tatsachenforschung
- fachwissenschaftlichen Begriffen
- Klassifikationen, Theorien und Modellen
- pädagogischen Zielvorstellungen, Normen und Programmen
- wichtigen fachbezogenen Arbeitsmethoden und Darstellungsformen

Anforderungsbereich II – Anwenden von Kenntnissen

Dieser Anforderungsbereich verlangt die Fähigkeit

- vorgegebene Informationen / Materialien unter dem Gesichtspunkt einer bestimmten Fragestellung sinnvoll zu ordnen, auszuwerten und Schwerpunkte zu setzen
- eine Darstellungsform in eine andere zu überführen
- fachbezogene Methoden und Darstellungsformen selbständig anzuwenden
- einem Sachverhalt zugrunde liegende pädagogische Probleme zu erkennen und darzustellen
- pädagogische Klassifikationen, Theorien und Modelle an vorgegebenen Sachverhalten zu überprüfen
- pädagogisch bedeutsame Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen
- unter Anwendung erworbener Kenntnisse und erlangter Einsichten komplexe Sachverhalte zu analysieren und zu strukturieren
- bei komplexen Sachverhalten spezifisch pädagogische Fragen von anderen zu unterscheiden
- pädagogische Theorien und Sachverhalte vergleichend darzustellen

Anforderungsbereich III – Problemlösen und Werten

Der Anforderungsbereich umfasst folgende Kompetenzen

- Bedeutungen und Grenzen des Aussagewertes vorgelegter Informationen einschließlich etwaiger Informationslücken zu erkennen
- die einem pädagogischen Sachverhalt oder einer pädagogischen Konzeption zugrunde liegenden Werte, Normen und Zielvorstellungen zu erkennen und zu prüfen
- zu erziehungswissenschaftlichen Klassifikationen, Modellen und Theoremen begründet Stellung zu nehmen
- die bei der Erhebung und Analyse eines pädagogischen Sachverhaltes angewendeten Verfahren auf ihre Aussagefähigkeit zu überprüfen
- pädagogisch relevante Problemfelder zu erkennen, Fragestellungen und Hypothesen zu entwickeln und mögliche Lösungswege vorzuschlagen
- pädagogische Entscheidungen zu bewerten sowie die dabei verwendeten Wertmaßstäbe zu begründen

Die oben angeführten Anforderungsbereiche finden ihre Entsprechung in den fachspezifischen *Operatoren*, die in erläuterter Form den SuS zu Beginn der Einführungsphase ausgehändigt werden und die kontinuierlich im Unterrichtsgeschehen angewendet und geübt werden. Spätestens zu Beginn der Qualifikationsphase liegt der Schwerpunkt einer Klausur im Fach EW im Anforderungsbereich II.

Eine reine Reproduktion in allen Aufgabenteilen bildet nicht den Kern einer Klausur im Fach EW in der Einführungs- und Qualifikationsphase. Ebenfalls fallen v.a. in der Qualifikationsphase monokausale Erklärungen und rezepthafte Werturteile (etwa bei der Bearbeitung von Fallstudien) bei der Beurteilung negativ ins Gewicht.

Die Bewertung der Klausuren orientiert sich an den Bewertungsgrundsätzen des Zentralabiturs in NRW für das Fach Erziehungswissenschaft. Die SchülerInnen werden sukzessive an diese Maßstäbe herangeführt.

- Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 100. Auf die inhaltliche Leistung entfallen maximal 80 Punkte.
 - Teilaufgabe 1 (Anforderungsbereich I) wird mit maximal 16-18 Punkten bewertet.
 - Teilaufgabe 2 (Anforderungsbereich II) wird mit maximal 36-38 Punkten bewertet.
 - Teilaufgabe 3 (Anforderungsbereich III) wird mit maximal 24-26 Punkten bewertet.
- Auf die Darstellungsleistung entfallen insgesamt maximal 20 Punkte. Die Kriterien der Darstellungsleistung entsprechen denen des Zentralabiturs. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit führen zu einer Absenkung

der Note gemäß APO-GOST. Abzüge für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit sollen nicht erfolgen, wenn diese bereits bei der Darstellungsleistung fachspezifisch berücksichtigt wurden.

- Die Grundsätze für die Notenfindung entsprechen dem Bewertungsraster des Zentralabiturs.
- Die Transparenz der Notengebung wird allgemein durch einen Bewertungsbogen mit aussagekräftigem Punkteschema (sog. Erwartungshorizont) gewährleistet, der ihnen sowohl die inhaltlichen als auch die methodischen Kriterien offen legt. Basierend darauf finden Beratungsgespräche zur individuellen Verbesserung der Lernleistung statt.

❖ **Für die Bewertung der Klausuren sind folgende Vorgaben einzuhalten:**

Die Klausuren werden entweder nach dem Abiturverfahren (Präsentation des Erwartungshorizonts und Bepunktung) korrigiert oder mit einem differenzierten Kommentar zu den Teilaspekten „Inhalt“ und „sprachliche Darstellung“ versehen. Im Falle der Bepunktung bietet sich die Zuordnung zu Notenstufen an den Vorgaben für das Zentralabitur an, wobei sich die Gesamtpunktzahl von 100 aus dem inhaltlichen Teilbereich (80 Punkte) und dem sprachlichen Teilbereich (20 Punkte) ergibt:

Note	Punkte	erreichte Punktzahl
sehr gut plus	15	100-95
sehr gut	14	94-90
sehr gut minus	13	89-85
gut plus	12	84-80
gut	11	79-75
gut minus	10	74-70
befriedigend plus	9	69-65
befriedigend	8	64-60
befriedigend minus	7	59-55
ausreichend plus	6	54-50
ausreichend	5	49-45
ausreichend minus	4	44-39
mangelhaft plus	3	38-33
mangelhaft	2	32-27
mangelhaft minus	1	26-20
ungenügend	0	19-0

❖ Die Aufgabenstellung der Klausuren erfolgt unter Verwendung der für das Zentralabitur Erziehungswissenschaften obligatorischen Operatoren:

Anforderungsbereich I

Operatoren	Definitionen
Nennen Benennen	ausgewählte Elemente, Aspekte, Merkmale, Begriffe, Personen etc. unkommentiert aufzählen
Skizzieren	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder Gedankengang in seinen Grundzügen ausdrücken
Formulieren Darstellen	den Gedankengang oder die Hauptaussage eines Textes oder eines anderen Materials mit eigenen Worten darlegen
Wiedergeben	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder den Inhalt eines Textes unter Verwendung der Fachsprache mit eigenen Worten ausdrücken
Beschreiben	die Merkmale eines Bildes oder anderen Materials mit Worten in Einzelheiten schildern
Herausarbeiten*	aus Aussagen eines wenig komplexen Textes, einen Sachverhalt oder eine Position ermitteln und darstellen
Zusammenfassen	die Kernaussagen eines Textes oder anderen Materials komprimiert und strukturiert darlegen

Anforderungsbereich II

Operatoren	Definitionen
Einordnen Zuordnen Anwenden	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt in einen neuen oder anderen Zusammenhang stellen oder die Position eines Verfassers bezüglich einer bestimmten Religion, Konfession, Denkrichtung etc. unter Verweis auf Textstellen und in Verbindung mit Vorwissen bestimmen
Belegen Nachweisen	Behauptungen durch Materialbezug (z.B. Textstellen) oder bekannte Sachverhalte fundieren
Konkretisieren	Beispiele für einen Sachverhalt finden und ihn verdeutlichen
Erläutern Erklären Entfalten	einen Sachverhalt, eine These etc. ggf. mit zusätzlichen Informationen und Beispielen nachvollziehbar veranschaulichen
Herausarbeiten*	aus Aussagen eines komplexeren Textes, einer Statistik o.ä. einen Sachverhalt oder eine Position ermitteln und darstellen

Anforderungsbereich III

Operatoren	Definitionen
Begründen	eigene Aussagen durch Argumente stützen und nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen
Sich auseinandersetzen mit	ein begründetes eigenes Urteil zu einer Position (z.B. zur Reichweite und Leistungskraft einer Theorie) oder einem dargestellten Sachverhalt entwickeln
Beurteilen Bewerten Stellung nehmen einen begründeten Standpunkt einnehmen die eigene Überzeugung argumentativ vorstellen	zu einem Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden sich begründet positionieren (Sach- bzw. Werturteil), z.B. bei Experimenten/Studien: Objektivität, Reliabilität, Validität, Generalisierbarkeit begründet bestimmen eine mögliche Gegenposition entwickeln und sich mit dieser kritisch auseinandersetzen, dabei Beurteilungskriterien bewusst machen und begründen
Erörtern	die Vielschichtigkeit eines Beurteilungsproblems erkennen und darstellen, dazu Thesen / gegebenenfalls Hypothesen erfassen bzw. aufstellen, Argumente formulieren und dabei eine begründete Schlussfolgerung erarbeiten (dialektische Erörterung) / gegebenenfalls Wege empirischer Überprüfung entwickeln
Prüfen Überprüfen	eine Meinung, Aussage, These, Hypothese, Argumentation nachvollziehen, kritisch hinterfragen und auf der Grundlage erworbener Fachkenntnisse begründet beurteilen
Interpretieren	einen Text oder ein anderes Material (Bild, Karikatur, Tondokument, Film, Statistik etc.) sachgemäß analysieren und auf der Basis methodisch reflektierten Deutens zu einer schlüssigen Gesamtauslegung gelangen
Gestalten Entwerfen	sich kreativ (z.B. fiktives Gespräch oder Visualisierung) mit einer Fragestellung auseinandersetzen
Stellung nehmen aus der Sicht von ... eine Erwiderung formulieren aus der Sicht von...	eine unbekannt Position, Argumentation oder Theorie aus der Sicht einer bekannten Position kritisieren oder in Frage stellen und ein begründetes Urteil abgeben
Stellung nehmen aus der Sicht von ... eine Erwiderung formulieren aus der Sicht von...	eine unbekannt Position, Argumentation oder Theorie aus der Sicht einer bekannten Position kritisieren oder in Frage stellen und ein begründetes Urteil abgeben
Handlungspläne entwickeln	Begründete Handlungskonsequenzen zu einer Fallstudie entwerfen
Konsequenzen ziehen Perspektiven entwerfen	aus einer Position Schlussfolgerungen ziehen

Facharbeit

Die Abiturprüfungsordnung (§14(3)) lautet: „In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt.“ Die

Festlegung wurde durch die Lehrerkonferenz folgendermaßen konkretisiert: „Die Facharbeit ersetzt die erste Klausur im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase.“ Diese stellt eine wissenschaftspropädeutische Arbeit dar.

Hinweise zur formalen Struktur und Gestaltung der Facharbeit werden den Schülern und Schülerinnen von dem Stufenleiter ausgehändigt. Darüber hinaus verfügen die Fachlehrer ebenfalls über fachspezifisches Material.

Facharbeiten dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler mit den Prinzipien und Formen selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Lernens vertraut zu machen. Die Facharbeit ist eine umfangreiche schriftliche Hausarbeit und selbstständig zu verfassen. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Facharbeit sind so zu gestalten, dass sie ihre Wertigkeit im Rahmen des Beurteilungsbereichs „Schriftliche Arbeit/Klausuren“ gerecht wird. Grundsätze der Leistungsbewertung von Facharbeiten regelt die Schule.